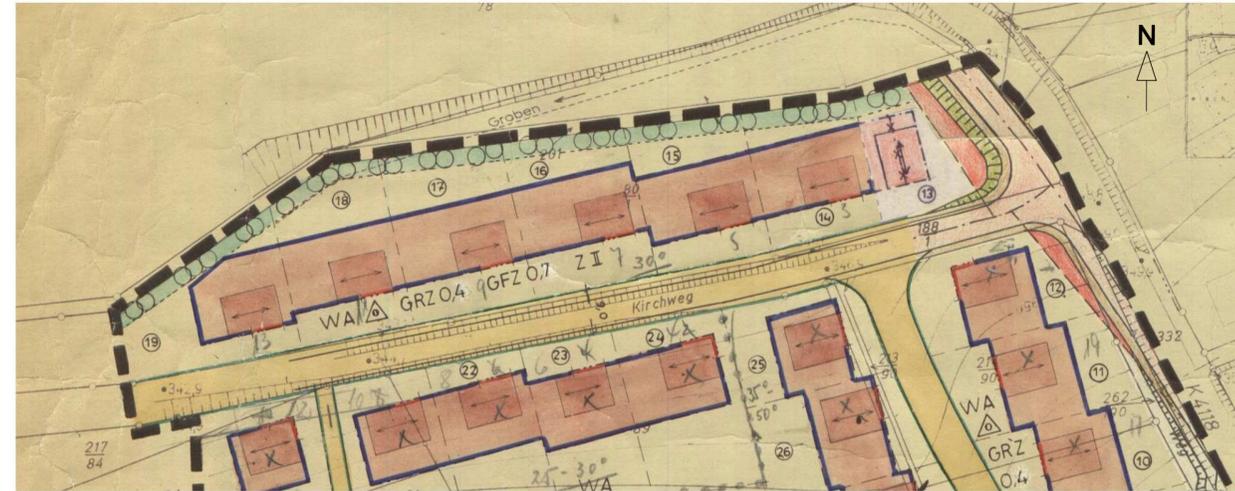
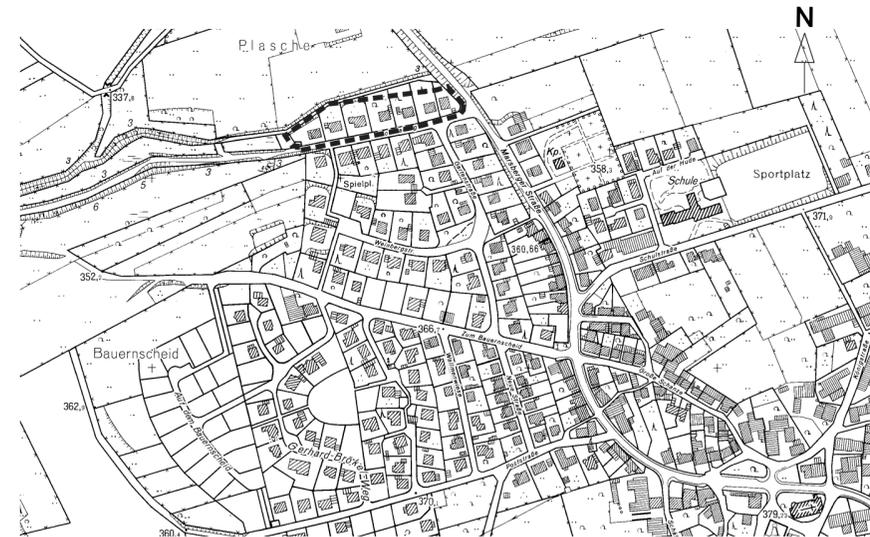


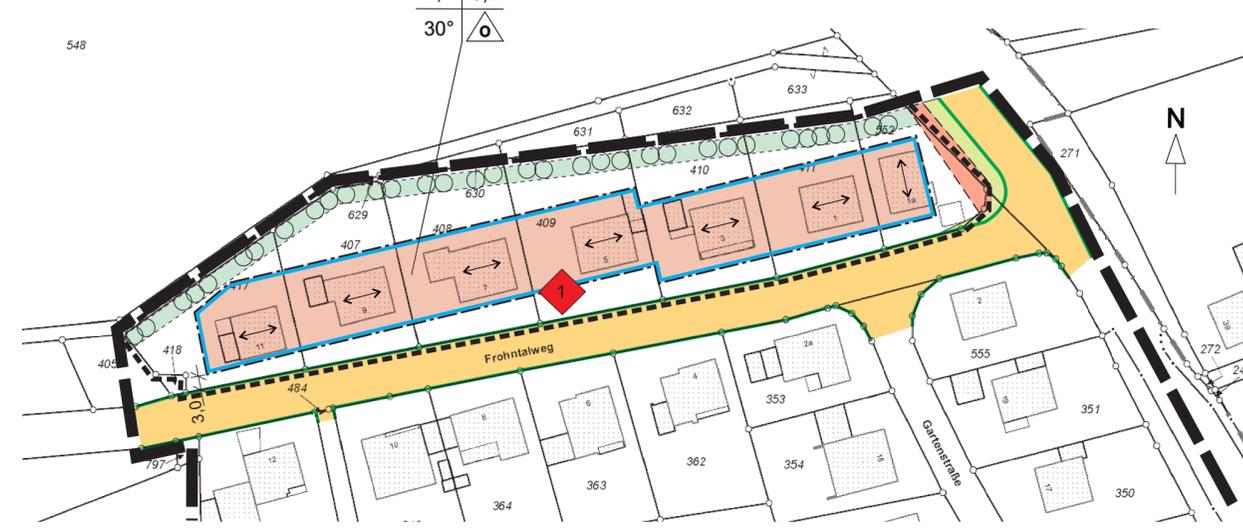
Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan M. 1:1000



Übersichtsplan M. 1:5000



Änderung M. 1:1000



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- WA Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- 0,7 Geschossflächenzahl
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Eingriffsregelung gem. § 9 (1a) BauGB
Der Eingriff wird durch die Pflanzung von je einem Laub-/Obstbaum (Hochstamm) auf den Eingriffsgrundstücken Gemarkung Erlinghausen, Flur 2, Parzellen 407, 408, 409, 410, 411, 417, und 552 ausgeglichen.

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ-UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- Änderungsbereich
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Hauptfirstrichtung
- Ordnungszahl der in Aussicht genommenen Grundstücke
- Sichtfläche

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

ERLÄUTERUNGEN

- Inhalt der 5. Änderung:**
- Aufhebung der Baulinie und Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche

Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 1 "Unterm Dorfe", soweit durch die 5. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.09.2010 beschlossen, diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Unterm Dorfe" durchzuführen. Marsberg, den 06.07.2011

gez. H. Klenner
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 07.07.2011 nach § 10 des Baugesetzbuches diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Unterm Dorfe" als Satzung beschlossen. Marsberg, den 12.07.2011

gez. H. Klenner
Bürgermeister

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss der Bebauungsplanänderung am 26.08.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Diese Bebauungsplanänderung hat am 26.08.2011 Rechtskraft erlangt. Marsberg, den 29.08.2011

gez. H. Klenner
Bürgermeister



**STADT MARSBERG
STADTTEIL ERLINGHAUSEN**

**Bebauungsplan Nr. 1
"Unterm Dorfe"**

-5. Änderung-

März 2011 Maßstab 1:1000